

ÖSTERREICHISCHE EPD-PLATTFORM FÜR BAUPRODKTE

Allgemeine Programmanleitungen

## ALLGEMEINE PROGRAMMANLEITUNGEN (BASIS DOKUMENT)

aus dem Programm für EPDs (Environmental Product Declarations)  
der BAU EPD GmbH



**BASIS Dokument** Stand 12. Februar 2018  
zur Erstellung von Umweltproduktdeklarationen Typ III



## 1 Allgemeines

Dieser Entwurf des Basisdokuments wurde auf Basis der folgenden Önormen erstellt:

ÖNORM EN ISO 14025, Umweltkennzeichnungen und –deklarationen – Typ III Umweltdeklarationen – Grundsätze und Verfahren

ÖNORM EN 15804, Nachhaltigkeit von Bauwerken – Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte

und in Anlehnung an die

ÖNORM EN 15942, Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltproduktdeklarationen – Kommunikationsformate zwischen Unternehmen erstellt.

### Version 2.0

Wien, 12. Februar 2018

### Nachverfolgung der Versionen:

Version	Kommentar	STAND
V 1.3	Finaler Entwurf des PKR-Gremiums für die Veröffentlichung und Einbindung der interessierten Kreise	10. Februar 2014
V 1.4	Durch den Leiter des PKR-Gremiums nach Einarbeitung aller Anmerkungen zur Veröffentlichung freigegeben, gültig bis zur nächsten PKR-Gremiums-Sitzung	24. Februar 2014
V 1.5	Änderung Firmensitz Bau EPD GmbH	07. April 2014
V.1.6	Änderungen für EcoPlatform Klarstellungen gemäß 1. Auditergebnis	09. November 2014
V.1.7	Änderungen für EcoPlatform Klarstellungen gemäß 2. Auditergebnis	09. April 2015
V.1.8	Änderung Regelung Bilanzierer und Verifizierer Kapitel 6.5 und 10.2.1	03. Februar 2016
V.1.9.	<b>Neu: Kapitel 10.1.5 Interpretation der Ergebnisse</b>	11. April 2016
<b>V.2.0</b>	<b>CEN TC Normen gelten übergeordnet - Klarstellungen</b>	<b>12. Februar 2018</b>

Kontakt:

Bau EPD GmbH

Seidengasse 13/3

A-1070 Wien

Österreich

<http://www.bau-epd.at>

[office@bau-epd.at](mailto:office@bau-epd.at)

© Bau EPD GmbH

## INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	2
2	EINLEITUNG.....	5
3	ANWENDUNGSBEREICHE .....	5
3.1	Anwendungsbereich des vorliegenden Dokuments.....	5
3.2	Anwendungsbereich des Umweltdeklarationsprogramms .....	5
4	MITGELTENDE DOKUMENTE .....	6
5	ABKÜRZUNGEN .....	6
6	ÖSTERREICHISCHE EPD PLATTFORM.....	6
6.1	Zielgruppe und Ziele.....	6
6.2	Organisatorischer Aufbau der österreichischen EPD-Plattform für Bauprodukte .....	7
6.3	Programmbetreiber .....	8
6.4	Hersteller .....	8
6.5	PKR-(Prüf-)Gremium .....	9
6.6	Ersteller der Ökobilanz .....	10
6.7	Produktgruppenforum .....	10
6.8	Interessierte Kreise .....	10
7	VERFAHREN FÜR DIE ERARBEITUNG, PRÜFUNG UND PFLEGE DER PRODUKTKATEGORIEREGELN.....	11
7.1	Inhalt der PKR .....	11
7.1.1	Allgemeine Vorgaben.....	11
7.1.2	Definition der Produktkategorie .....	11
7.1.3	Festlegungen zur Ökobilanz .....	12
7.1.4	Zusätzliche Informationen über die Freisetzung von gefährlichen Stoffen in die (Innenraum)-Luft, in Boden und Wasser während des Nutzungsstadiums .....	12
7.2	PKR-Prüfung und Einbindung der interessierten Kreise .....	12
7.3	Pflege der PKR-Dokumente .....	13
8	VERFAHREN ZUR ANWENDUNG DER ÖKOBILANZMETHODE .....	13
9	HINTERGRUNDBERICHT ZUR EPD (PROJEKTBERICHT).....	13
9.1	Allgemeines .....	13
9.2	Hintergrundbericht gemäß EN 15804, Punkt 8.2 Teil 1: Ökobilanz .....	14
9.3	Hintergrundbericht gemäß EN 15804, Punkt 8.3 Teil 2: Zusätzliche Informationen .....	14
10	UMWELTDEKLARATION.....	14
10.1	Inhalt der Umweltdeklaration .....	14
10.1.1	Allgemeine Angaben .....	14

10.1.2	Angaben zum Produkt.....	14
10.1.3	Angaben zum Lebenszyklus.....	15
10.1.4	Deklaration der Umweltparameter aus der Ökobilanz (ISO 14025, Punkt 7.2.1 g).....	16
10.1.5	Interpretation der Ergebnisse .....	17
10.1.6	Zusätzliche Informationen über die Freisetzung von gefährlichen Stoffen in die (Innenraum)-Luft, in Boden und Wasser während des Nutzungsstadiums gemäß EN 15804, Punkt 4 (ISO 14025, Punkt 7.2.1 h, i).....	17
10.1.7	Weitere Nachweise .....	17
10.1.8	Nachweis der unabhängigen Verifizierung (ISO 14025 Bild 3; EN 15804 Tabelle 2; EN 15942 Tabelle A.1)....	17
10.1.9	Vergleichbarkeit (ISO 14025, Punkt 7.2.1 k; EN 15804, Punkt 7.1 h; EN 15942, Tabelle A.1, h) .....	17
10.2	Verfahren der Verifizierung der Umweltdeklaration .....	18
10.2.1	Allgemeines .....	18
10.2.2	Unabhängige Verifizierung der Daten .....	18
10.2.3	Unabhängige Verifizierung der EPD.....	19
10.3	Gültigkeit der Umweltdeklaration.....	19
11	MANAGEMENT VERTRAULICHER ANGABEN .....	19
12	PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG DER ALLGEMEINEN PROGRAMMANLEITUNGEN.....	20
13	FINANZIERUNG UND GEBÜHREN.....	20
14	RELEVANTE REGELWERKE .....	20

## 2 Einleitung

Die von der ARGE EPD getragene EPD-Plattform für Bauprodukte bietet den Rahmen für Typ-III-Umweltdeklarationen von Bauprodukten gemäß ÖNORM EN ISO 14025.

Mit Juli 2013 wurde die Bau EPD GmbH als österreichischer Programmbetreiber für die Erstellung und Veröffentlichung von EPDs gegründet. Die Bau EPD arbeitet eng zusammen mit den Mitgliedern der ARGE EPD bzw. Österreichischen EPD Plattform.

Die Typ III Umweltdeklarationen sind in erster Linie für den Informationsaustausch innerhalb der Bauwirtschaft (Erzeuger, Planer und Ausführende) gedacht, wobei ihre Anwendung als Grundlage für den Informationsaustausch zwischen Wirtschaft und Verbrauchern gemäß ÖNORM EN ISO 14025 nicht ausgeschlossen sein soll.

Die Umweltproduktdeklarationen beruhen auf von unabhängigen Dritten verifizierten Daten aus Ökobilanzen, Sachbilanzen oder Informationsmodulen und zusätzlichen umweltbezogenen Angaben, die gemeinsam die wesentlichen Umweltaspekte des Produkts abdecken sollen.

## 3 Anwendungsbereiche

### 3.1 Anwendungsbereich des vorliegenden Dokuments

Die ÖNORM EN ISO 14025, die die Grundsätze und Verfahren für die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung von Typ III Umweltdeklarationen, sowie das Zusammenspiel der erforderlichen Akteure beschreibt, fordert in Punkt 6.4 die schriftliche Ausformulierung und Veröffentlichung der Regelungen, die für den Betrieb des Umweltdeklarationsprogrammes erforderlich sind. Diese Anforderung ist im vorliegenden Basisdokument der Österreichischen Bau EPD GmbH für Bauprodukte umgesetzt.

### 3.2 Anwendungsbereich des Umweltdeklarationsprogramms

Das Umweltdeklarationsprogramm ist als Angebot für Hersteller von Bauprodukten bzw. Anbieter von Baudienstleistungen geschaffen worden.

Unter den Begriff Bauprodukt fallen Baustoffe, Bauhilfsstoffe, Bauteile (Systeme aus Baustoffen und Bauhilfsstoffen) sowie Materialien der Innenausstattung. Bis zum Vorhandensein eines eigenen Dokuments gelten sie sinngemäß auch für Gebäude und andere Bauwerke sowie alle Komponenten der Haustechnik und für Sanitäreinrichtungen.

Die Bauprodukte werden in Produktkategorien zusammengefasst, worunter Produktgruppen zu verstehen sind, die gleichwertige Funktionen erfüllen.

EPD sind keine Hilfsmittel, um Bauprodukte und -leistungen für Gebäude zu vergleichen. Bei der Anwendung von EPD ist generell der gesamte Lebenszyklus zu berücksichtigen bzw. kann die EPD als Typ III-Umweltdeklaration nur im Gesamtsystem des Gebäudes für Vergleiche dienen.

## 4 Mitgeltende Dokumente

Die allgemeinen Regelungen und Programmanleitungen, die für den Betrieb des Umweltdeklarationsprogrammes erforderlich sind, sind in drei Dokumenten (allgemeinen Programmanleitungen) beschrieben: im vorliegenden Basisdokument, in den „Allgemeinen Regeln für Ökobilanzen = PKR-A-Teil “ und in den „Untersuchungsrichtlinien für Emissionen in Raumluft und Umwelt“. Zusätzlich dazu sind die unter Punkt 13 angeführten Regelwerke zu beachten. Für einzelne Bauproduktkategorien gelten desweiteren die zusätzlichen PKR-B-Teile.

## 5 Abkürzungen

EPD	Environmental Product Declaration (Typ III Umweltdeklaration)
ARGE EPD	Arbeitsgemeinschaft EPD
PKR	Produktkategorieregeln
ISO 14025	ÖNORM EN ISO 14025
EN 15804	ÖNORM EN 15804
EN 15942	ÖNORM EN 15942

## 6 Österreichische EPD Plattform

### 6.1 Zielgruppe und Ziele

Das Ziel der Österreichischen EPD-Plattform für Bauprodukte ist, in einem breit getragenen gesellschaftlichen Konsens Regeln für die Erstellung von EPD zu erarbeiten. Diese Regeln bilden eine einheitliche Basis für die Deklaration von Bauprodukten gemäß Umweltdeklarationsprogramm der Bau EPD GmbH.

Das Umweltdeklarationsprogramm ist für die Kommunikation zwischen Unternehmen (business to business) vorgesehen, wobei seine Anwendung als Grundlage für einen zukünftig normativ geregelten Informationsaustausch zwischen Unternehmen und Verbrauchern (business to consumer) nicht ausgeschlossen sein soll. Zu diesem Zweck stellt die Bau EPD GmbH eine Online-Plattform zur Veröffentlichung der EPD zur Verfügung ([www.bau-epd.at](http://www.bau-epd.at)).

Gemäß ISO 14025 ist das übergeordnete Ziel von Umweltdeklarationen, Angebot und Nachfrage von weniger umweltbelastenden Produkten durch überprüfbare, genaue und nicht irreführende Angaben zu Umweltaspekten zu unterstützen und damit das Potenzial einer marktorientierten kontinuierlichen Verbesserung anzuregen. Sie ermöglichen professionellen Einkäufern und Planern eine Abschätzung der Umweltwirkungen von Bauprodukten. Sie sollen gemäß ISO 14025, Punkt 4 a Angaben zu Umweltaspekten von Produkten, die auf Ökobilanzen beruhen, und zusätzliche Angaben, die nicht auf Ökobilanzen beruhen (siehe Punkt 6.1.4), bereitstellen und gemäß ISO 14025, Punkt 4 d Angaben zur Verfügung stellen, um die Umweltaspekte von Produkten im Verlauf ihres Lebenswegs zu erfassen.

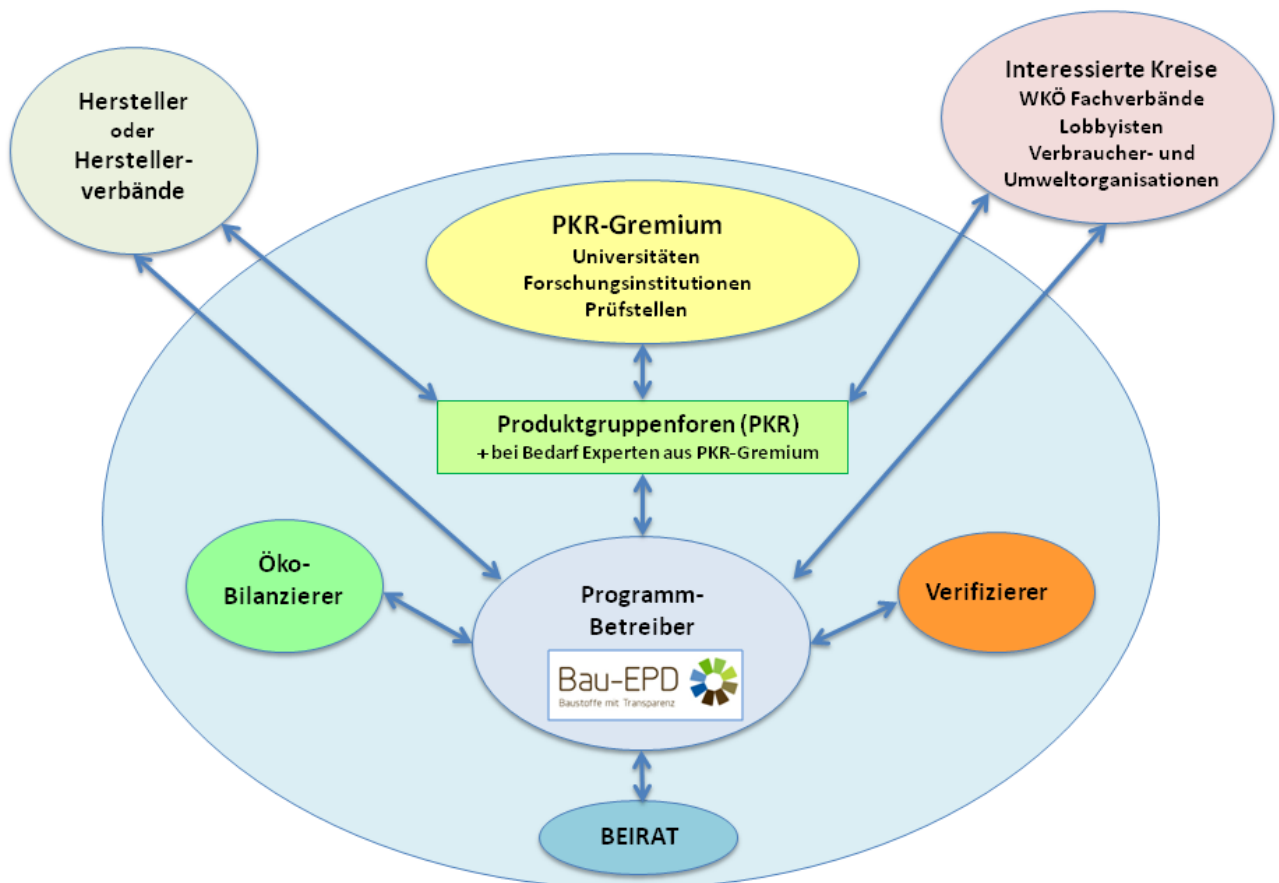
EPD dienen z.B. im Rahmen einer Schwachstellenanalyse über den Produktlebenszyklus, beim Vergleich von Bauprodukten im Kontext ihrer Anwendung im Gebäude, etc.

## 6.2 Organisatorischer Aufbau der österreichischen EPD-Plattform für Bauprodukte

Die wesentlichen Organisationselemente des Umweltdeklarationsprogramms sind

- a) die Bau EPD GmbH als Programmbetreiber;
- b) der/die Hersteller;
- c) das PKR-Prüfgremium (der Sachverständigenausschuss);
- d) die Produktgruppenforen;
- e) die interessierten Kreise.

Die folgende Grafik veranschaulicht das Zusammenspiel der Akteure:



### 6.3 Programmbetreiber

Die Bau EPD GmbH betreibt mit der Österreichischen EPD-Plattform für Bauprodukte das gegenständliche Typ III Umweltdeklarationsprogramm für Bauprodukte. Sie ist gemäß ISO 14025, Punkt 6.3 für den Aufbau und die Verwaltung des Typ III Umweltdeklarationsprogramms der österreichischen EPD Plattform verantwortlich.

Diese Verwaltung beinhaltet die folgende, nicht erschöpfende Liste von Aufgaben:

- a) die allgemeinen Programmanleitungen vorbereiten, erhalten und vermitteln;
- b) die Namen der Organisationen und Personen, die an der Programmentwicklung beteiligt sind, veröffentlichen (Veröffentlichung von Namen von natürlichen Personen und Logos von Institutionen nur nach Genehmigung der Betroffenen);
- c) sicherstellen, dass die Anforderungen an die Typ III Deklarationen gemäß Punkt 7 der ISO 14025 befolgt werden;
- d) ein Verfahren einrichten, welches die Datenkonsistenz innerhalb des Programms sichert;
- e) öffentlich zugängliche Listen und Dokumentationen der PKR-Dokumente und Typ III Umweltdeklarationen des Programms führen;
- f) PKR-Dokumente und Typ III Umweltdeklarationen des Programms veröffentlichen;
- g) Änderungen in Verfahren und verwandter Typ III Umweltdeklarationen anderer Programme verfolgen und, wenn nötig, eigene Verfahren und Dokumente revidieren;
- h) die Auswahl kompetenter unabhängiger Verifizierer und Mitglieder für das PKR-Prüfgremium sicherstellen;
- i) ein transparentes Verfahren für die PKR-Prüfung etablieren, in dem der Umfang der Prüfung und das Verfahren, wie das Prüfgremium zusammengestellt wird, enthalten sind;
- j) Verfahren entwickeln, die den Missbrauch der internationalen Normen als Referenz des Typ III Umweltdeklarationsprogramms oder gegebenenfalls des Programm-Logos verhindern.

Ergänzend zu den unter Punkt 6.3 der ISO 14025 angeführten Aufgaben ist die Bau EPD GmbH auch für die Erarbeitung eines transparenten Verfahrens für die Verifizierung der EPD und die Auswahl der Verifizierer verantwortlich. Sie muss ergänzend zu Punkt 6.3 c auch sicherstellen, dass die allgemeinen Programmanleitungen befolgt werden.

### 6.4 Hersteller

Der Hersteller bzw. ein Zusammenschluss von Herstellern ist der einzige Eigentümer der Umweltproduktdeklaration (EPD), für die er haftet und verantwortlich ist (EN 15804, Punkt 5.5).

Aufgabe des Herstellers ist es, eine Ökobilanz, die gemäß Dokument „Allgemeine Rechenregeln für Ökobilanzen – PKR-Teil A“ erstellt wurde, den Hintergrundbericht, sowie zusätzliche, in den jeweiligen Produktkategorieregeln geforderte Nachweise und Informationen unter der Bedingung der Vertraulichkeit zur Verfügung zu stellen und den Entwurf der EPD an den Programmbetreiber zu übermitteln.



Der Hersteller ist verpflichtet, den Programmbetreiber zu informieren, wenn Veränderungen in technologischer oder anderer Hinsicht auftreten, die auf den Inhalt oder die Genauigkeit einer bestehenden EPD Auswirkungen haben und eine Überarbeitung der EPD erforderlich machen.

## 6.5 PKR-(Prüf-)Gremium

Das PKR-Prüfgremium, im folgenden PKR-Gremium genannt, ist ein Gremium unabhängiger kompetenter Dritter, das mindestens aus dem Vorsitz und zwei Mitgliedern bestehen muss (ISO 14025, Punkt 8.1.2). Es ist weisungsfrei und organisiert sich unabhängig vom Programmbetreiber (es bestimmt Mitglieder, Vorsitz oder sonstige Funktionen selbst). Der Vorsitzende des PKR-Gremiums und dessen Stellvertreter werden vom PKR-Gremium gewählt. Die Aufgaben des Vorsitzenden können generell bei Bedarf von seinen Stellvertretern übernommen werden.

Innerhalb der Österreichischen EPD-Plattform für Bauprodukte setzt sich das PKR-Gremium aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Universitäten, Forschungsinstitutionen und akkreditierten Prüfstellen oder Unternehmen, die sich auf die Bilanzierung oder Verifizierung von EPDs spezialisiert haben, zusammen. Die Bau EPD GmbH führt eine Liste der von diesen Organisationen entsandten Personen.

Gemäß Punkt 8.2.3 der ISO 14025 sollte die Qualifikation der Mitglieder des PKR-Gremiums umfassen:

- a) allgemeine Hintergrundkenntnisse in Bezug auf den betreffenden Produktionssektor, das Produkt und die produktbezogenen Umweltaspekte;
- b) Sachverstand in der Methode und Durchführung von Ökobilanzen;
- c) allgemeine Kenntnis der betreffenden Normen im Bereich Umweltkennzeichnung und -deklaration und Ökobilanzierung;
- d) Kenntnis der regelnden Rahmenbedingungen für den Geltungsbereich der PKR;
- e) Kenntnis der Typ III Umweltdeklarationsprogramme.

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder bzw. Mitgliedsorganisationen in das PKR-Gremium entscheidet das PKR-Gremium unter Berücksichtigung der oben genannten Qualifikationen. Voraussetzung für die Aufnahme von Organisationen in das PKR-Gremium ist, dass es sich um Universitäten, Forschungsinstituten, Prüfstellen oder Unternehmen, die sich auf Ökobilanzierung spezialisiert haben, handelt. Voraussetzung für die Aufnahme von Personen in das PKR-Gremium ist, dass es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mitgliedsorganisationen handelt.

Die Aufgaben des PKR-Gremiums sind:

- a) Die Erarbeitung der Produktkategorien (Zusammenfassung von Produkten mit gleicher oder ähnlicher Funktion und Anwendung zu Gruppen mit gleicher funktioneller Einheit)
- b) Das Stellen der Experten für die Produktgruppenforen, in denen die Produktkategorieregeln (PKR) erarbeitet werden
- c) Die PKR-Prüfung. Sie erfolgt durch jene Mitglieder des PKR-Gremiums, die nicht an der Erarbeitung der PKR beteiligt waren. Für die PKR-Prüfung sind der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglieder des PKR-Gremiums erforderlich.
- d) Die unabhängige Verifizierung der Umweltdeklaration. Sie erfolgt durch ein Mitglied des PKR-Gremiums, das weder an der Ausführung der Ökobilanz noch an der Entwicklung der Deklaration beteiligt war und das keinerlei Interessenskonflikten ausgesetzt ist. Dieses Mitglied muss über Prozess- und Produktkenntnisse in der Produktkategorie verfügen.

Um die Unabhängigkeit zu garantieren und Interessenskonflikten vorzubeugen, gilt in Österreich folgende Regel:

Das System wird von natürlichen, individuellen Personen getragen, welche als registrierte Bilanzierer und/oder unabhängige Verifizierer bei der Bau-EPD GmbH als Programmbetreiber in Österreich gelistet sein können. Um die Unabhängigkeit der Verifizierung zu garantieren darf ein Verifizierer nicht für die gleiche Institution arbeiten, welche die Ökobilanz erstellt hat. Die Verifizierung erfolgt im 4-Augen-Prinzip wobei die beiden Verifizierer nicht der gleichen Institution angehören dürfen.

Das Prozedere der Zulassung, Auditierung und Qualitätssicherung der registrierten Bilanzierer und Verifizierer erfolgt unter der Schirmherrschaft des Programmbetreibers und des PKR-Gremiums.

## 6.6 Ersteller der Ökobilanz

Die Ersteller von Ökobilanzen müssen dem im Bewerbungsbogen der Bau EPD-GmbH definierten Anforderungsprofil genügen. Ob diese Anforderungen erfüllt sind, entscheidet das PKR-Gremium.

Die Aufgaben des Erstellers der Ökobilanz sind

- a) Erhebung der Sachbilanz (Der Ersteller der Ökobilanz hat die übernommenen Daten vor Ort auf Plausibilität und Richtigkeit zu prüfen.)
- b) Erstellung der Ökobilanz gemäß Dokument „Allgemeine Regeln für Ökobilanzen – PKR Teil A“ und PKR Teil B;
- c) Erstellung des Projektberichts (Hintergrundbericht) gemäß Dokument „Allgemeine Regeln für Ökobilanzen – PKR Teil A“.
- d) Erstellung des EPD Dokuments

## 6.7 Produktgruppenforum

Das Produktgruppenforum ist verantwortlich für die Erarbeitung einer PKR für den Programmbetreiber. Es konstituiert sich auf Betreiben der Bau EPD GmbH und wird durch das PKR-Gremium ins Leben gerufen. Es besteht aus einem Vorsitzenden, mindestens einem weiteren Mitglied des PKR-Gremiums sowie Mitgliedern der interessierten Kreise

Die Aufgaben der Produktgruppenforen sind:

- a) – die exakte Definition der Produktgruppe;
- b) – die Identifikation der charakteristischen Umweltwirkungen;
- c) – das Festlegen der zu erbringenden Nachweise;
- d) – die Erstellung des Entwurfs der PKR;
- e) – die Vorlage des Entwurfs im PKR-Gremium;
- f) – die Überarbeitung der PKR entsprechend den eingetroffenen Stellungnahmen.

## 6.8 Interessierte Kreise

Als interessierte Kreise für Typ III Umweltdeklarationsprogramme gelten gemäß ISO 14025, Punkt 5.5 ohne Anspruch auf Vollständigkeit folgende Gruppen: Hersteller, Zulieferer, Verbände, Einkäufer, Anwender, Verbraucher, Nichtregierungsorganisationen, öffentliche Ämter und, wenn sachdienlich, unabhängige Parteien und Zertifizierungseinrichtungen.

Die Einbindung der interessierten Kreise in die Programmentwicklung gemäß Punkt 6.5 der ISO 14025 muss die Ausarbeitung der PKR und die in den allgemeinen Programmanleitungen festgelegten Regeln umfassen. Die allgemeinen Programmanleitungen werden 4 Wochen lang im Internet veröffentlicht, um den interessierten Kreisen die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Bei der Erarbeitung der PKR-B Teile ist die Mitarbeit der interessierten Kreise in den Produktgruppenforen vorgesehen. Zusätzlich dazu erfolgt auch hier eine vierwöchige Veröffentlichung im Internet mit der Möglichkeit von schriftlichen Stellungnahmen. Der eventuell erforderliche Interessensausgleich erfolgt in dazu einberufenen Sitzungen, an denen die interessierten Kreise, das Produktgruppenforum und Vertreter des EPD-Gremiums teilnehmen.

## **7 Verfahren für die Erarbeitung, Prüfung und Pflege der Produktkategorieregeln**

Die Produktkategorieregeln (PKR) stellen die Grundlage für die Umweltproduktdeklarationen (EPD) dar. Sie definieren die Angaben, die in den EPD der entsprechenden Produktkategorie gemacht werden müssen und werden in Produktgruppenforen unter Einbeziehung der interessierten Kreise erarbeitet.

Gemäß Punkt 6.7.1 der ISO 14025 sollte die Möglichkeit der Übernahme einfach zugänglicher PKR-Dokumente für die gleiche Produktkategorie aus vergleichbaren Marktregionen geprüft werden. Das Produktgruppenforum muss daher eine entsprechende Recherche durchführen und wenn möglich bestehende PKR übernehmen. Im Besonderen werden Normenwerke der CEN- und ISO-Komitees (CEN/TC und ISO/TC) verpflichtend berücksichtigt Hinsichtlich des Ablaufs der Erarbeitung der PKR empfiehlt die ISO 14025 in Punkt 6.7.1 nach der Definition der Produktkategorie die Inhalte der PKR anhand einer passenden Ökobilanz zu erarbeiten.

### **7.1 Inhalt der PKR**

#### **7.1.1 Allgemeine Vorgaben**

Allgemeine, für alle Produktkategorien gültige Vorgaben sind in Punkt 9.1: Inhalt der Umweltdeklaration abgehandelt. Dies betrifft ISO 14025 Punkt 6.7.1 d: Wirkungskategorien und Berechnungsverfahren für die Ökobilanz und Punkt 6.7.1 e: Darstellung der Ökobilanzdaten.

Punkt 6.7.1 i der ISO 14025 „Darstellung des Inhalts und Gestaltung des Formats der EPD“ wird durch eine EPD Vorlage der Bau EPD GmbH abgedeckt. Angaben zur Geltungsdauer (ISO 14025, Punkt 6.7.1 k) sind unter Punkt 6.3 Pflege der PKR-Dokumente zu finden.

#### **7.1.2 Definition der Produktkategorie**

- a) Definition und Beschreibung der Produktkategorie sowie Beschreibung von Funktion und Anwendungsbereich der Produkte (ISO 14025, Punkt 6.7.1 a)
- b) Auflistung der für die Produktkategorie zutreffenden Regelwerke (harmonisierte EN, Europäisch technische Zulassungen/Bewertungen oder das in der Baustoffliste ÜA verbindlich erklärte Regelwerk). Angabe der daraus resultierenden zu deklarierenden Produkteigenschaften sowie Eigen- oder Fremdüberwachungen.

- c) Auflistung zusätzlicher zu deklarierender Produkteigenschaften (ISO 14025, Pkt. 6.7.1 a) wie z.B.:
- Abmessungen,
  - Rohdichte,
  - Ausgleichsfeuchten,
  - mechanische Eigenschaften (Druck-, Zug-, Biegezugfestigkeiten, E-Modul),
  - Brandschutz: Brennbarkeit, Qualmbildung, brennendes Abtropfen / Brandwiderstand
  - Schallschutz: bewertetes Schalldämmmaß
  - Wärmeschutz: Wärmeleitfähigkeit, U-Wert
  - Feuchteschutz: Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl

(Diese Angaben können auch im Anhang zur EPD angegeben werden, wobei auf technische Produktdatenblätter verwiesen werden darf. Insbesondere bei Durchschnitts-EPD ist ein solcher Verweis sachdienlich, wenn nicht alle Produkte einzeln beschrieben werden können.)

- d) Auflistung von zu deklarierenden Materialien und Einzelstoffen, welche die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt während aller Stadien des Produktlebenswegs beeinträchtigen können, soweit sie nicht durch die Ökobilanz und Punkt 6.1.4 erfasst werden (ISO 14025, Punkt 6.7.1 g) und gegebenenfalls Forderung weiterer Nachweise (ISO 14025, Punkt 6.7.1 f) (z.B. hinsichtlich Radioaktivität, Art der Rohstoffgewinnung etc.)

### 7.1.3 Festlegungen zur Ökobilanz

Allgemeine, für alle Produktkategorien gültige Regeln zur Ökobilanzierung gemäß ISO 14025, Punkt 6.7.1 b,c und h sind im Dokument „Allgemeine Regeln für Ökobilanzen – PKR Teil A“ zusammengefasst.

In der PKR ist die funktionale bzw. die deklarierte Einheit festzulegen und anzugeben, welche Module der EN 15804 nicht berücksichtigt werden, falls die EPD nicht den gesamten Lebenszyklus abdeckt (ISO 14025, Punkt 6.7.1 j). Sofern erforderlich können weitere Spezifikationen z.B. zu Anforderungen an die Datenqualität, Abschneidekriterien oder Allokationen angeführt werden.

### 7.1.4 Zusätzliche Informationen über die Freisetzung von gefährlichen Stoffen in die (Innenraum)-Luft, in Boden und Wasser während des Nutzungsstadiums

Wenn es die Produktkategorie erfordert, wird in den PKR festgelegt, dass für Produkte, die nach ihrem Einbau ins Gebäude während des Nutzungsstadiums in Kontakt mit der Innenraumluft stehen Emissionen von regulierten Stoffen in die Innenraumluft angegeben werden müssen (EN 15804, Punkt 7.4.1) Die Prüfung hat gemäß Dokument „Untersuchungsrichtlinien für Emissionen in Raumluft und Umwelt“ zu erfolgen.

Wenn es die Produktkategorie erfordert, wird in den PKR festgelegt, dass für Produkte, die nach ihrem Einbau ins Gebäude während des Nutzungsstadiums in Kontakt mit Boden und Wasser stehen, die Freisetzung von regulierten Stoffen in Boden und Wasser angegeben muss. Die Prüfung hat gemäß Dokument „Untersuchungsrichtlinien für Emissionen in Raumluft und Umwelt“ zu erfolgen (EN 15804, Punkt 7.4.2).

Diese Anforderung der EN 15804 kann auch auf nicht regulierte Stoffe, sofern sie relevant sind, angewendet werden. Die erforderlichen Prüfungen sind von hierfür akkreditierten Prüfstellen oder Instituten mit vergleichbarer Qualifikation durchzuführen.

Dieser Teil kann optional im Anhang zur EPD deklariert werden.

## 7.2 PKR-Prüfung und Einbindung der interessierten Kreise

Die PKR-Prüfung erfolgt durch jene Mitglieder des PKR-Gremiums, die nicht an der Erarbeitung der PKR beteiligt waren. Für die PKR-Prüfung sind gemäß ISO 14025, Punkt 8.1.2 der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des PKR-Gremiums erforderlich. Sollte der Vorsitzende im PGF involviert sein, so kann die PKR-Prüfung auch von dessen Stellvertreter geleitet werden.

Die PKR-Prüfung muss gemäß ISO 14025, Punkt 8.1.2 zeigen, dass die PKR in Übereinstimmung mit der Normenreihe ISO 14040 und der ÖNORM EN ISO 14025 entwickelt wurden, die allgemeinen Programmanleitungen des Typ III Umweltdeklarationsprogrammes befolgt wurden und dass die in den PKR vorgeschriebenen Angaben eine Beschreibung der wesentlichen Umweltaspekte des Produkts liefern. Desweiteren muss die PKR der EN 15804 Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltdeklarationen für Produkte - Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte entsprechen.

Nach einer ersten Prüfung durch das PKR-Gremium werden die PKR zur Stellungnahme der interessierten Kreise 4 Wochen lang im Internet auf der Homepage der Bau EPD GmbH veröffentlicht. Stellungnahmen sind schriftlich an die Bau EPD GmbH zu richten. Nach entsprechenden Korrekturen und/oder Verbesserungen aufgrund der eingelangten Stellungnahmen erfolgt die Freigabe der jeweiligen Produktkategorieregeln durch das PKR-Gremium und ihre Veröffentlichung auf der Homepage der Bau EPD GmbH.

### **7.3 Pflege der PKR-Dokumente**

Die Gültigkeitsdauer der PKR-Dokumente beträgt 5 Jahre. Nach 5 Jahren wird auf Veranlassung der Bau EPD GmbH vom PKR-Gremium entweder eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder eine Überarbeitung beschlossen. Eine Änderung der zugrundeliegenden Regelwerke oder neue Erkenntnisse bezüglich der Umwelteigenschaften von Materialien, Stoffen oder Prozessen kann eine frühere Überarbeitung erforderlich machen.

## **8 Verfahren zur Anwendung der Ökobilanzmethode**

Siehe Dokument „Allgemeine Regeln für Ökobilanzen - PKR Teil A“.

## **9 Hintergrundbericht zur EPD (Projektbericht)**

### **9.1 Allgemeines**

Der Hintergrundbericht ist gemäß EN 15804, Punkt 8.1 die systematische und umfassende Zusammenfassung der Projektdokumentation zur Unterstützung der Prüfung der EPD. Er muss dokumentieren, dass die auf der Ökobilanz basierenden Informationen, sowie die zusätzlichen Informationen der EPD den Anforderungen der EN 15804 entsprechen. Er muss dem Verifizierer unter den Bedingungen der Vertraulichkeit zugänglich sein. Er ist nicht Teil der öffentlichen Kommunikation.

## 9.2 Hintergrundbericht gemäß EN 15804, Punkt 8.2 Teil 1: Ökobilanz

Der Hintergrundbericht zur Ökobilanz muss die in den „Allgemeinen Rechenregeln für die Ökobilanz – PKR-Teil A“ dargelegten Elemente enthalten.

## 9.3 Hintergrundbericht gemäß EN 15804, Punkt 8.3 Teil 2: Zusätzliche Informationen

Der Hintergrundbericht muss alle Dokumentationen zu weiteren Umweltauswirkungen, die in der EPD deklariert werden, enthalten. Diese Dokumente (Prüfberichte und zusätzliche technische Informationen zu einzelnen Phasen des Lebenswegs, die in der Ökobilanz des Bauprodukts nicht berücksichtigt werden) können als Kopie beigelegt werden.

## 10 Umweltdeklaration

Gemäß Punkt 7.2.1 der ISO 14025 müssen alle Typ III Umweltdeklarationen einer Produktkategorie das gleiche Format haben und den PKR entsprechend die gleichen Daten enthalten.

### 10.1 Inhalt der Umweltdeklaration

#### 10.1.1 Allgemeine Angaben

- a) Name des Programms, Name und Adresse des Programmbetreibers, Logo, Webadresse (ISO 14025, Punkt 7.2.1 d; EN 15804, Punkt 7.1 e; EN 15942, Tabelle A.1 e)
- b) Nummer der Deklaration, Ausstellungsdatum der Deklaration und Ende der Geltungsdauer nach 5 Jahren (ISO 14025, Punkt 7.2.1 f; EN 15804, Punkt 7.1 f; EN 15942, Tabelle A.1 f)
- c) Name und Adresse des Inhabers der Umweltdeklaration und Angabe des/der Hersteller/s und der Produktionsstandorte, für die die EPD repräsentativ ist. (ISO 14025, Punkt 7.2.1 a; EN 15804, Punkte 7.1 a, j; EN 15942, Tabelle A.1 a, j)

#### 10.1.2 Angaben zum Produkt

- a) Identifikation des Bauprodukts (Bezeichnung des Bauprodukts einschließlich jeglicher Produktcodes, sofern vorhanden) und der funktionellen/deklarierten Einheit (ISO 14025, Punkt 7.2.1 c; EN 15804, Punkt 7.1 b, c; EN 15942, Tabelle A.1 b, c)
- b) Beschreibung der Anwendung des Bauprodukts (ISO 14025, Punkt 7.2.1.b; EN 15804, Punkt 7.1 b; EN 15942, Tabelle A.1 b)
- c) Einfache visuelle Darstellung des Produkts (EN 15804, Punkt 7.1 c; EN 15942, Tabelle A.1 c)
- d) Ausführliche Produktbeschreibung inklusive der technischen Daten, die in den PKR angeführt sind und inklusive der Regelwerke, die in den PKR angeführt sind.
- e) Angabe der hauptsächlichen Produktkomponenten und/oder Stoffe in Masse-% wie in den PKR gefordert. Darüberhinausgehend sind Hilfs- und Zusatzstoffe zu deklarieren und ihre Funktion im Produkt ist zu beschreiben.
- f) Angaben, wo erläuterndes Material bezogen werden kann (z.B. Sicherheitsdatenblatt auf der Homepage oder Kontaktadresse für produktbezogene Substanzen, die unter REACH betrachtet werden) (ISO 14025, Punkt 7.2.1 l; EN 15804, Punkt 7.1 l; EN 15942, Tabelle A.1 l)

**10.1.3 Angaben zum Lebenszyklus**

**10.1.3.1 Typ der EPD hinsichtlich der erfassten Phasen des Lebenswegs gemäß EN 15804, Bild 1 (ISO 14025, Punkt 7.2.1 j; EN 15804, Punkt 7.1 g; EN 15942, Tabelle A.1 g)**

Gemäß EN 15804 7.2.2 muss die EPD benennen, welcher EPD-Typ deklariert wird:

- „von der Wiege bis zum Werkstor“-EPD
- „von der Wiege bis zum Werkstor mit Optionen“-EPD
- „von der Wiege bis zur Bahre“-EPD

Angabe der berücksichtigten Module durch Kennzeichnung:

HERSTEL- LUNGS- PHASE			ERRICH- TUNGS- PHASE		NUTZUNGSPHASE							ENTSORGUNGS- PHASE				GUTSCHRIFTEN UND LASTEN
A1	A2	A3	A4	A5	B1	B2	B3	B4	B5	B6	B7	C1	C2	C3	C4	D
Rohstoffbereitstellung	Transport	Herstellung	Transport	Bau / Einbau	Nutzung	Instandhaltung	Reparatur	Ersatz	Umbau, Erneuerung	betrieblicher Energieeinsatz	betrieblicher Wassereinsatz	Abbruch	Transport	Abfallbewirtschaftung	Beseitigung	Wiederverwendungs-, Rückgewinnungs-, Recyclingpotential

Anmerkung: Das Abdecken der Herstellungsphase (Module A1 bis A3) ist gemäß EN 15804, Punkt 6.2.1 verpflichtend. Das Weglassen anderer Module muss gemäß ISO 14025, Punkt 5.3 begründet werden.

**10.1.3.2 Szenarien und zusätzliche technische Informationen**

**Herstellungsphase:**

- a) Module A1- A3 sind verpflichtend für jeden inkludierten Standort
- b) Beschreibung der Rohstoffgewinnung, -verarbeitung und der geographischen Herkunft der Rohstoffe sowie des Transports (A1 und A2)
- c) Detaillierte Beschreibung des/der Herstellprozesse/s (A3)

**Errichtungsphase:** Beschreibung der Szenarien für deklarierte Module verpflichtend, sonst optional

- Transport zur Baustelle (A4): Tabelle 7 der EN 15804
- Einbau in das Gebäude (A5): Tabelle 8 der EN 15804

**Nutzungsphase:** Beschreibung der Szenarien für deklarierte Module verpflichtend, sonst optional

- Nutzung des Produkts (B1 bis B5): Tabelle 9 der EN 15804
- Angabe der Referenznutzungsdauer: (zwingend bei „von der Wiege bis zur Bahre“-EPD): Tabelle 10 der EN 15804
- Für technische Gebäudeausrüstung, die Energie (B6) und/oder Wasser (B7) benötigt: Tabelle 11 der EN 15804

**Entsorgungsphase:** Beschreibung der Szenarien für deklarierte Module verpflichtend, sonst optional

- Entsorgung des Produkts(C1 bis C4): Tabelle 12 der EN 15804

**Gutschriften und Lasten außerhalb der Systemgrenze:** optional

- Wiederverwendungs-, Rückgewinnungs- und/oder Recyclingpotenziale

#### 10.1.4 Deklaration der Umweltparameter aus der Ökobilanz (ISO 14025, Punkt 7.2.1 g)

- Grundlage, auf der die deklarierten Umweltparameter beruhen: Titel der Ökobilanzstudie, Ersteller der Ökobilanz, Datum
- Funktionale bzw. deklarierte Einheit
- Systemgrenzen: Angabe der berücksichtigten Module durch farbliche Kennzeichnung der Lebenszyklusphasen (siehe Punkt 9.1.3.1)
- Flussdiagramm der Prozesse, die in der Ökobilanz behandelt werden (EN 15804, Punkt 7.2.1)
- Verwendete Hintergrunddatensätze
- Abschneidekriterien
- Datenqualität,-repräsentativität
- Allokationen
- Ergebnisse der Ökobilanz gemäß Informationstransfermatrix (EN 15942):
  - Parameter zur Beschreibung der Umweltauswirkungen gemäß Tabelle A.2 der EN 15942
  - Parameter zur Beschreibung der Ressourcennutzung: Primärenergie gemäß Tabelle A.3 der EN 15942
  - Parameter zur Beschreibung der Ressourcennutzung: Sekundärstoffe und –brennstoffe sowie Wassernutzung gemäß Tabelle A.4 der EN 15942
  - Abfallkategorien gemäß Tabelle A.5 der EN 15942
  - Sonstige Outputflüsse gemäß Tabelle A.6 der EN 15942

Anmerkung gemäß EN 15804, Punkt 7.5: Die Indikatoren, die in den Informationsmodulen des Lebenswegs eines Produktes A1 bis A5, B1 bis B7, C1 bis C4 und Modul D deklariert werden, dürfen in keiner Kombination der einzelnen Informationsmodule zu einer Summe oder Teilsumme der Stadien des Lebenswegs A, B, C, oder D aufaddiert werden. Als Ausnahme dürfen die Module A1, A2, und A3 addiert werden.



Falls eine EPD eine durchschnittliche Umweltqualität für eine Anzahl von Produkten umfasst, muss dieser Sachverhalt zusammen mit einer Beschreibung des Wertebereichs und der Varianz der Wirkungsabschätzung in Form einer Erklärung dargestellt werden, wenn dies signifikant ist. (EN 15804 7.1 i, EN 15942, Tabelle A.1, i)

### 10.1.5 Interpretation der Ergebnisse

Die Ökobilanzergebnisse sind in Hinblick auf die deklarierten Module und Lebenszyklusphasen sowie die deklarierten Produkte hinsichtlich Herkunft und Nutzungsdauer zu beschreiben. Falls ergänzende Informationen für die Interpretation der EPD erforderlich sind, sind diese hier anzuführen.

Für das Verständnis der Ökobilanz müssen sowohl die aggregierten Indikatoren der Sachbilanz wie auch der Wirkungsabschätzung (LCIA) in einer Dominanzanalyse interpretiert werden. Die Interpretation muss auch eine Beschreibung der Spanne bzw. Varianz der LCIA Resultate beinhalten, wenn die EPD für mehrere Produkte gültig ist. Es wird empfohlen, die Interpretation der Ergebnisse mit Graphiken zu illustrieren, z.B. Dominanzanalyse, die Umweltwirkungen über die Module verteilt, die CO<sub>2</sub> Bilanz, usw.

Bezüglich Modul D ist in der Interpretation in der EPD darauf hinzuweisen, dass die Gutschriften und Lasten außerhalb der Produktsystemgrenzen liegen. Graphiken zur Ergebnis-Interpretation des Lebenszyklus sind derart zu gestalten, dass Module A1-C4 in einer Graphik und Modul D in getrennten Graphiken dargestellt sind. Alternativ können die Ergebnisse auch ohne Graphiken interpretiert werden.

### 10.1.6 Zusätzliche Informationen über die Freisetzung von gefährlichen Stoffen in die (Innenraum)-Luft, in Boden und Wasser während des Nutzungsstadiums gemäß EN 15804, Punkt 4 (ISO 14025, Punkt 7.2.1 h, i)

Die Deklaration hat den Forderungen der PKR entsprechend zu erfolgen.

### 10.1.7 Weitere Nachweise

Werden in den PKR weitere Nachweise gefordert, so sind auch deren Ergebnisse zu deklarieren (ISO 14025, Punkt 7.2.1 h, i).

### 10.1.8 Nachweis der unabhängigen Verifizierung (ISO 14025 Bild 3; EN 15804 Tabelle 2; EN 15942 Tabelle A.1)

<b>Die Europäische Norm EN 15804 dient als Kern-PKR.</b>
Unabhängige Verifizierung der Deklaration nach ISO 14025:2010 <input type="checkbox"/> intern <input checked="" type="checkbox"/> extern
Verifizierer 1: Verifizierer 2:

### 10.1.9 Vergleichbarkeit (ISO 14025, Punkt 7.2.1 k; EN 15804, Punkt 7.1 h; EN 15942, Tabelle A.1, h)

Erklärung: Die EPD verschiedener Programme sind möglicherweise nicht vergleichbar, auch wenn sie der EN 15804 entsprechen.

## 10.2 Verfahren der Verifizierung der Umweltdeklaration

### 10.2.1 Allgemeines

Die unabhängige Verifizierung der Umweltdeklaration und die unabhängige Verifizierung der Daten erfolgt gemäß ISO 14025, Punkt 8.2.1 durch von den Mitgliedern des PKR-Gremiums namhaft gemachte Personen, die weder an der Ausführung der Ökobilanz noch an der Entwicklung der Deklaration beteiligt waren. Darüber hinausgehend darf der Verifizierer nicht der gleichen Organisation angehören wie der Ersteller der Ökobilanz.

Um die Unabhängigkeit zu garantieren und Interessenskonflikten vorzubeugen, gilt in Österreich folgende Regel:

Das System wird von natürlichen, individuellen Personen getragen, welche als registrierte Bilanzierer und/oder unabhängige Verifizierer bei der Bau-EPD GmbH als Programmbetreiber in Österreich gelistet sein können. Um die Unabhängigkeit der Verifizierung zu garantieren, darf ein Verifizierer nicht für die gleiche Institution arbeiten, welche die Ökobilanz erstellt hat. Die Verifizierung erfolgt im 4-Augen-Prinzip wobei die beiden Verifizierer nicht der gleichen Institution angehören dürfen. Das Prozedere der Zulassung, Auditierung und Qualitätssicherung der registrierten Bilanzierer und Verifizierer erfolgt unter der Schirmherrschaft des Programmbetreibers und des PKR-Gremiums.

Das Verifizierungsverfahren muss transparent sein.

Die Qualifikation des Verifizierers muss gemäß ISO 14025, Punkt 8.2.2 folgende Punkte einschließen:

- a) Kenntnis des betreffenden Produktionssektors, des Produkts und der produktbezogenen Umweltaspekte;
- b) Prozess- und Produktkenntnisse in der Produktkategorie;
- c) Sachverstand in der Methode und Durchführung von Ökobilanzen;
- d) Kenntnis der betreffenden Normen im Bereich Umweltkennzeichnung und -deklaration und Ökobilanzierung;
- e) Kenntnis des Regelwerks, in dessen Rahmen die Anforderungen an die Typ III Umweltdeklarationen entwickelt wurden;
- f) Kenntnis des Typ III Umweltdeklarationsprogramms.

Der Verifizierer bzw. das Verifizierer-Team wird durch die Bau EPD GmbH vorgeschlagen, wobei der Hersteller den ersten Vorschlag ablehnen kann. Der zweite Vorschlag muss angenommen werden. Die unabhängige Verifizierung der Daten und die unabhängige Verifizierung der EPD erfolgen durch dieselbe Person. Es ist vor allem in der ersten Phase des Programmbetriebs möglich, dass die Verifizierung im 4-Augenprinzip durch zwei Verifizierer vorgenommen wird.

### 10.2.2 Unabhängige Verifizierung der Daten

Die unabhängige Verifizierung der Daten aus der Ökobilanz, der Sachbilanz, den Informationsmodulen und der zusätzlichen umweltbezogenen Angaben muss gemäß ISO 14025, Punkt 8.1.3 folgende Sachverhalte bestätigen:

- a) Die Übereinstimmung mit den PKR
- b) Übereinstimmung mit den allgemeinen Programmanleitungen, der ISO 14040, der ISO 14044 und der EN 15804.
- c) dass die Datenevaluation den Erhebungsumfang, die Genauigkeit, die Vollständigkeit, die Repräsentativität, die Konsistenz, die Reproduzierbarkeit, die Quellen und die Unsicherheiten umfasst,
- d) die Plausibilität, Qualität und Genauigkeit der Daten aus der Ökobilanz,
- e) die Qualität und Genauigkeit der zusätzlichen umweltbezogenen Angaben und
- f) die Qualität und Genauigkeit der unterstützenden Angaben.

### 10.2.3 Unabhängige Verifizierung der EPD

Die unabhängige Verifizierung muss gemäß ISO 14025 Punkt 8.1.4 bestätigen, dass die EPD den Anforderungen der ISO 14020, der ISO 14025, den allgemeinen Programmanleitungen und den aktuellen und maßgeblichen PKR entspricht. Die Verifizierung muss bestätigen, dass die Angaben der EPD genau die Daten der Dokumente wiedergeben, auf welche die Deklaration aufgebaut ist. Sie muss auch bestätigen, dass diese Angaben plausibel sind.

Der Verifizierungsbericht muss das Verifizierungsverfahren dokumentieren, gleichzeitig aber die Regeln bezüglich der Vertraulichkeit einhalten, weil er auf Nachfrage für jedermann verfügbar sein muss. Er wird an die Bau EPD GmbH weitergeleitet.

Wenn die Bau EPD GmbH aufgrund des Verifizierungsberichts feststellt, dass die Daten, die in der Typ III Umweltdeklaration veröffentlicht werden sollen, fehlerhaft oder unzureichend sind, wird die Deklaration nicht veröffentlicht.

## 10.3 Gültigkeit der Umweltdeklaration

Gemäß EN 15804, Punkt 9 ist die EPD ab dem Ausgabedatum 5 Jahre gültig, danach muss sie überprüft und neu verifiziert werden. Sie muss nur soweit aktualisiert und neu bewertet werden, wie es nötig ist, um technologische Veränderungen oder andere Umstände, die Inhalt und Genauigkeit der EPD verändern, zu berücksichtigen. Die EPD muss nach 5 Jahren nicht neu berechnet werden, wenn sich die zugrundeliegenden Daten nicht signifikant verändert haben. Nach längstens 10 Jahren ist eine Neuerstellung der EPD erforderlich.

Anmerkung gemäß Punkt 9 der EN 15804: Eine hinsichtlich einer Mitteilungserfordernis zumutbare Änderung der Umweltwirkung eines Produktes, die dem Verifizierer mitgeteilt werden sollte, beträgt  $\pm 10\%$  für jeweils jeden der deklarierten Parameter der EPD. Solch eine Veränderung kann eine Aktualisierung der EPD nach sich ziehen.

## 11 Management vertraulicher Angaben

Der Hintergrund- bzw. Projektbericht wird ausschließlich den Verifizierern übergeben. Die Verifizierer sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Voraussetzung für die Tätigkeit als Verifizierer ist die Unterzeichnung einer Geheimhaltungserklärung. Im Verifizierungsbericht, der für jeden auf Anfrage zugänglich sein muss, dürfen keine vertraulichen Daten offengelegt werden.

## 12 Periodische Überprüfung der allgemeinen Programmanleitungen

Die Gültigkeitsdauer des Basisdokuments und der Dokumente „Allgemeine Rechenregeln für Ökobilanzen-PKR-Teil A“ und „Untersuchungsrichtlinien für Emissionen in Raumluft und Umwelt“ beträgt 5 Jahre. Nach 5 Jahren wird auf Veranlassung der Bau EPD GmbH vom PKR-Gremium entweder eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder eine Überarbeitung beschlossen. Eine Änderung der zugrundeliegenden Regelwerke kann auch eine frühere Überarbeitung erforderlich machen.

## 13 Finanzierung und Gebühren

Die Bau EPD GmbH hat eine Gebührenordnung für Hersteller entworfen, welche auf der Homepage unter [www.bau-epd.at](http://www.bau-epd.at) zum Download bereitsteht.

## 14 Relevante Regelwerke

Dieses Dokument wurde auf Basis der

ÖNORM EN ISO 14025, Umweltkennzeichnungen und –deklarationen – Typ III Umweltdeklarationen – Grundsätze und Verfahren

der

ÖNORM EN 15804, Nachhaltigkeit von Bauwerken – Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte inkl. Anhang A1

und in Anlehnung an die

ÖNORM EN 15942, Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltproduktdeklarationen – Kommunikationsformate zwischen Unternehmen

erstellt.

Folgende Regelwerke sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

ÖNORM EN ISO 14020 Umweltkennzeichnungen und –deklarationen – Allgemeine Grundsätze

ÖNORM EN ISO 14021 Umweltkennzeichnungen und –deklarationen – Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)

ÖNORM EN ISO 14024 Umweltkennzeichnungen und –deklarationen – Umweltkennzeichnung Typ I, Grundsätze und Verfahren

ÖNORM EN ISO 14040 Umweltmanagement – Ökobilanz – Prinzipien und allgemeine Anforderungen

ÖNORM EN ISO 14044 Umweltmanagement – Ökobilanz – Anforderungen und Anleitungen

ISO 21930 Building Construction - Sustainability in building construction – Environmental declaration of building products

CEN/TR 15941 Sustainability of construction works – Environmental product declarations – Methodology and Data for Generic Data